

Der Spitex drohen hohe Defizite

Der Verband schlägt Alarm, weil ein Teuerungsausgleich für das Personal mit den Steuern nicht abgegolten wird.

Urs Moser

Die Meldungen über den Personalnotstand im Gesundheitswesen jagen sich. Alarm schlägt nun auch der Solothurner Spitex-Verband. Die Spitex-Organisationen haben ein besonderes Problem: In der aktuellen Lage dem Personal keinen Teuerungsausgleich zu gewähren, können sie sich nicht leisten. Den Teuerungsausgleich bezahlen die meisten aber auch nicht, denn sie können die Kosten nicht über die Steuern für die ambulante Pflege hereinholen. Die Folge sind rote Zahlen in den Budgets für das kommende Jahr.

«Die Pflegeheime bekommen den Teuerungsausgleich für das Personal von der öffentlichen Hand abgegolten, die Spitexorganisationen nicht – das kann doch nicht sein», sagt Sigrun Kuhn-Hopp, Präsidentin des kantonalen Spitex-Verbands. Ihre Forderung liegt daher auf der Hand: Die Gemeinden seien aufgefordert, auch den Teuerungsausgleich für das Spitex-Personal abzugelten. Aber in Verhandlungen mit dem Verband der Einwohnergemeinden biss man auf Granit.

Der Kanton hat es 2018 endlich geschafft, die sogenannte Restkostenfinanzierung auch für die ambulante Pflege zu regeln. Die Gemeinden haben damit für die Kosten der Spitex-Organisationen mit Grundversorgungsauftrag aufzukommen, die nicht über die Beiträge der Krankenversicherer und den Selbstbehalt der Patienten gedeckt sind. Dafür gab der Regie-



Die Spitex-Organisationen schlagen Alarm, weil ihnen das Geld für den Teuerungsausgleich fehlt.

Bild: Donato Caspari

rungsrat während einer Übergangsfrist Empfehlungen für Höchsttaxen ab, 2021 wurden sie erstmals verbindlich festgelegt.

Die Heime bekommen den Teuerungsausgleich

Dies aber für das laufende Jahr und auch gleich für 2023, weil die Umstellung auf ein neues Kosten-Auswertungsinstrument läuft und dieses Jahr nicht genügend Daten für eine neue Restkostenberechnung zur Verfügung gestanden hätten. Mit dem Ergebnis waren damals sowohl die Gemeinden wie auch der

Spitex-Verband einverstanden, wie einem Regierungsbeschluss vom 30. August 2021 zu entnehmen ist.

Nur: Die Grundlage lieferten damals die Vollkostenrechnungen der Spitex-Organisationen aus den Jahren 2018, 2019 und 2020. Die Folgen der Coronapandemie fanden da erst ansatzweise ihren Niederschlag. Und dass im Februar 2022 Russland die Ukraine überfallen würde, die Energiepreise explodieren und die Teuerung allgemein anzieht wie seit vielen Jahren nicht mehr: Das konnte damals niemand ahnen.

Mit dem Staatspersonal hat sich der Regierungsrat in dieser Situation auf einen Teuerungsausgleich von 1,5 Prozent geeinigt. Der Beschluss gilt gleichermaßen auch für die ebenfalls dem Gesamtarbeitsvertrag des Staatspersonals unterstehenden Angestellten der Solothurner Spitäler AG. Das Personal von Alters- und Pflegeheimen mit meist kommunalen Trägerschaften ist zwar nicht dem Gesamtarbeitsvertrag unterstellt. Gemäss Regierungsbeschluss zu den Höchsttaxen im stationären Bereich für 2023 ist zu den Restkostenbeiträgen der öffentli-

chen Hand aber tatsächlich nachträglich auch ein Teuerungsausgleich dazuzurechnen, der sich nach jenem für das Staatspersonal bemisst.

Es wird mit hohen Defiziten gerechnet

Hier vermisst man beim Spitex-Verband gleich lange Spiesse. «Wir können keine Betten schliessen, wir haben eine Versorgungspflicht», sagt Präsidentin Sigrun Kuhn-Hopp. Will heissen: Um kein Personal zu verlieren, ist man faktisch gezwungen, den Teuerungsausgleich zu gewähren und dafür Defizite in

Kauf zu nehmen. Sigrun Kuhn verfügt über Rückmeldungen von rund zwei Dritteln der Solothurner Spitex-Organisationen. Fazit: Die für 2023 budgetierten Defizite kumulieren sich auf 1,5 Millionen. Das und der damit fortschreitende Substanzabbau seien inakzeptabel, denn die Spitex-Organisationen müssten in Infrastruktur und Ausbildung investieren können, um die Versorgungsqualität aufrecht zu halten.

Man habe in drei Gesprächsrunden versucht, mit dem Verband der Einwohnergemeinden nachzuverhandeln, aber ohne Erfolg. Für das kommende Jahr bleibt damit nur der Appell an die einzelnen Gemeinden, 1,5 Prozent Teuerung bei ihren Beiträgen zu berücksichtigen, «damit der Substanzabbau gestoppt werden kann und die ambulante Pflege und Betreuung nicht gefährdet wird».

Thomas Blum, der Geschäftsführer des Einwohnergemeindeverbands, verweist darauf, dass die Gespräche für die Höchsttaxen im stationären Bereich viel später geführt wurden als jene zur ambulanten Pflege. Man habe das Thema im Vorstand noch einmal besprochen und sei klar zum Schluss gekommen, dass eine Nachverhandlung bereits 2021 gefasster Beschlüsse aufgrund der aktuellen Situation nicht angezeigt sei. Die Steuern würden basierend auf der Kostenentwicklung in den vergangenen Jahren festgelegt, und diese Entwicklung werde man bei den Gesprächen für 2024 auch wieder berücksichtigen.

Einem Afghanen bleibt der Familiennachzug verwehrt

Trotz guter Integration darf ein Flüchtling seine Frau und die sieben Kinder nicht in die Schweiz holen.

Urs Mathys

Vor sieben Jahren flüchtete Miakhel Nak aus seiner Heimat Afghanistan in die Schweiz. Drei Jahre davon entfallen auf das Asylverfahren, das 2018 mit der Ablehnung seines Asylgesuchs durch die Solothurner Behörden endete.

Seit vier Jahren ist der 37-Jährige vorläufig aufgenommen, seit dem 28. Januar 2021 verfügt er über eine Härtefallbewilligung, weil ihm die Ausschaffung nach Afghanistan nicht zugemutet werden kann. Seit 2019 hat Miakhel Nak einen Vollzeitjob als Logistiker bei einem Logistikunternehmen. Er ist gut integriert, hat keine Schulden, wurde nie straffällig.

Behörden befürchten Sozialhilfepflichten

So weit, so gut, für Miakhel Nak. Doch sein grösster Wunsch ist die Wiedervereinigung seiner inzwischen nach Pakistan geflüchteten und dort lebenden Familie – die Ehefrau und sieben Kinder im Alter zwischen 7 und 18 Jahren. Wie diese Zeitung vor wenigen Wochen berichtete, hat er in den letzten Jahren alles da-

für getan, dass sein Wunsch auf den Familiennachzug in die Schweiz in Erfüllung gehen kann. So ist er extra in eine Fünfeinhalbzimmer-Wohnung umgezogen, um dem gesetzlichen Erfordernis einer «bedarfsgerechten Wohnung» zu genügen. Zudem bemüht er sich – neben

seiner 100-Prozent-Anstellung – um Zusatzjobs, damit er sein Einkommen weiter aufbessern kann.

Miakhel Naks Bemühungen haben bisher nicht zum Ziel geführt. Im Gegenteil: Sein Familiennachzugsgesuch wurde zuerst vom Migrationsamt abge-

lehnt. Grund: Es bestehe die Gefahr, dass die Familie «bei Gutheissung sozialhilferechtlich unterstützt werden» müsse.

Genau gleich sah es auch das kantonale Verwaltungsgericht: Es wies am 4. Oktober 2022 die Beschwerde gegen die Verfügung ab, weil Miakhel Nak gemäss den

amtlichen Richtlinien unter dem Strich monatlich knapp 187 Franken zu wenig verdient, um seine Familie ohne Sozialhilfe durchbringen zu können.

Anwältin Stephanie Selig sprach im Nachgang zu diesem Urteil gegenüber dieser Zeitung von einem «politischen Entscheid». Das Gericht habe seinen Ermessensspielraum einseitig angewendet, hätten doch die zwei ältesten Kinder rasch einmal ebenfalls zum Familieneinkommen beitragen können.

(Noch) kein gefestigtes Anwesenheitsrecht

Noch kurz vor Weihnachten zerschlug sich jetzt auch noch die letzte Hoffnung auf eine baldige Familienzusammenführung: Eine von Miakhel Naks Anwältin eingereichte Beschwerde mit der Forderung, der Familiennachzug sei zu bewilligen, wurde von der zuständigen Abteilungspräsidentin des Bundesgerichts als offensichtlich unzulässig eingestuft und das Eintreten verweigert.

Der Beschwerdeführer verfüge lediglich über eine Härtefallbewilligung und könne sich nicht auf einen gesetzlichen Rechtsanspruch auf Erteilung

der Aufenthaltsbewilligung berufen, heisst es aus «Lausanne». Die Berufung auf Artikel 8 (Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens) der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) könne nur dann angehen, wenn von vornherein feststehe, dass die Härtefallbewilligung für einen grösseren Zeitraum verlängert und ein gefestigtes Anwesenheitsrecht bestehen würde.

Doch, so heisst es weiter: «Angesichts der konkreten Verhältnisse, namentlich des Umstandes, dass er seit weniger als zwei Jahren über eine Aufenthaltsbewilligung verfügt, erscheint seine Situation im gegenwärtigen Zeitpunkt nicht als genügend stabil, um von einem gefestigtem Anwesenheitsrecht in der Schweiz ausgehen zu können.» Deshalb könne sich Miakhel Nak «derzeit nicht auf Artikel 8 EMRK berufen, um seine Ehefrau und Kinder nachziehen zu können».

Zur Enttäuschung kommen nun auch noch die Gerichtskosten: Der Beschwerdeführer muss 800 Franken bezahlen.

Urteil 2C_800 /2022



Miakhel Nak arbeitet für das Gebäudetechnik-Unternehmen Meier Tobler.

Bild: José R. Martinez